

**Verordnung  
der Landesdirektion Chemnitz  
zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung  
„Mittelgebirgslandschaft bei Johannegeorgenstadt“**

Vom 31. Januar 2011

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

**§ 1**

**Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Johannegeorgenstadt und Eibenstock sowie der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgebirge im Erzgebirgskreis werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Mittelgebirgslandschaft bei Johannegeorgenstadt“ und trägt die landesinterne Nummer 283. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 5541-303 eingetragen.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

(1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 467 ha.

(2) Das FFH-Gebiet besteht aus sechs Teilflächen: 1 „Schwefelbach Oberlauf“, 2 „Wiesengang am Külliggutweg“, 3 „Hinterer Märzenberg – Rote Grube“, 4 „Teufelssteine – Himmelfahrt“, 5 „Friedrichsheide – Riesenberger Häuser“ und 6 „Steinbach Sauschwemme“. Die Teilfläche 1 liegt südwestlich von Johannegeorgenstadt und umfasst sowohl die an den Schwefelbach grenzenden Waldflächen als auch Offenland. Die Teilfläche 2 ist nordöstlich von Johannegeorgenstadt gelegen und schließt überwiegend Bergwiesen ein. Die Teilfläche 3 befindet sich westlich von Erlabrunn (OT von Breitenbrunn/Erzgebirge) und enthält die Offenlandflächen der Roten Grube, Teile der Waldflächen des Hinteren Märzenberges sowie die Bachaue des Vorderen Milchbaches und angrenzende Waldflächen. Die Teilfläche 4 umfasst Teile der Bachauen des Hinteren Milchbaches und des Steinbaches sowie die dazwischen liegenden Waldflächen. Die westlich der Teilfläche 3 gelegene Teilfläche 5 beinhaltet das Friedrichsheider Hochmoor sowie die bis zu den zu Johannegeorgenstadt gehörenden Riesenberger Häusern reichende Wald- und Offenlandflächen. Die Teilfläche 6 liegt westlich von Johannegeorgenstadt und umfasst ein größeres Waldgebiet sowie eingestreute Bergwiesen.

(3) Das Naturschutzgebiet „Friedrichsheider Hochmoor“, festgesetzt durch Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates vom 11. September 1967 (GBI. DDR II S. 697), befindet sich vollständig in der Teilfläche 5 des FFH-Gebietes. Die Teilfläche 6 liegt anteilig im Landschaftsschutzgebiet „Auersberg“, festgesetzt durch Beschluss des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 9. April 1962, und zum überwiegenden Teil im Europäischen Vogelschutzgebiet „Westerzgebirge“, bestimmt durch [Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz](#) vom 2. November 2006 (SächsABl. SDR. S. S 205).

(4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Chemnitz vom 31. Januar 2011 im Maßstab 1 : 30 000 als rot schraffierte Fläche und in einer Detailkarte der Landesdirektion Chemnitz vom 31. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10 000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in der Detailkarte. Abweichend hiervon ist die Staatsstraße S272 nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 518,
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Dienstgebäude Schillerlinde 6, 09496 Marienberg, Raum 31.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**

**Erhaltungsziele**

(1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 283 – Mittelgebirgslandschaft bei Johannegeorgenstadt (5541-303) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege ([Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG](#)) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

**§ 4**

**Nutzungen**

(1) Weiter zulässig sind insbesondere

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und

- sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
  4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
  6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Chemnitz, den 31. Januar 2011

**Landesdirektion Chemnitz**  
**Rochold**  
**Vizepräsident**

**Übersichtskarte**

**Anlage**